

54. Inwieweit sind Bildnisse bestimmter Personen geeignet, die Merkmale eines rechtlich geschützten Musters zu erfüllen?
 Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 §§. 1. 5. 14 (R.G.Bl. S. 11):
 Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken *ic.*, vom 11. Juni 1870 §§. 1 *fig.* (B.G.Bl. S. 339).
 Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 §§. 1. 14 (R.G.Bl. S. 4).
 Gesetz, betr. den Schutz der Photographieen *ic.*, vom 10. Januar 1876 §§. 1. 4 (R.G.Bl. S. 8).
- III. Straffenat. Ur. v. 25. Oktober 1890 g. v. §. Rep. 2209/90.
 I. Landgericht Erfurt.

Auf Revision der Angeklagten ist das Urteil des Landgerichtes nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat die Angeklagten wegen Nachbildung eines geschützten Musters (§§. 1. 5. 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876) zu Strafe verurteilt, indem es als Muster ein „Bildnis des Kronprinzen von Preußen in Husarenuniform in künstlerischer Ausführung“ bezeichnet, die Mustereigenschaft lediglich darin erkennt, daß es ein „Vorbild für eine Flächenverzierung“, angewendet auf Erzeugnisse der Industrie, sei, und die „Neuheit“ und „Eigentümlichkeit“ dieses

Musters um deshalb annimmt, weil „der Kronprinz erst wenige Monate vor der Erlangung der Schutzfrist . . . die Leibgardehusarenuniform erhalten hatte, mithin das Muster in seiner charakteristischen Totalität und Zusammenstellung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht schon vor der Deponierung existiert hat“. Diese Erwägungen sind, auch abgesehen von der mit Recht gerügten unsicheren Unterstellung einer bloßen „Wahrscheinlichkeit“, unzureichend, um die Anwendung des Gesetzes zu rechtfertigen.

Will man über den Begriff eines „Musters“ im Sinne §. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 und über die begrifflichen Grenzen des sachlichen Geltungsgebietes dieses Gesetzes zu einiger Klarheit gelangen, so darf das äußere und innere Verhältnis des Musterschutzgesetzes zu den sonstigen, das Urheberrecht regelnden Reichsgesetzen ähnlicher Tendenz (Gesetz vom 11. Juni 1870; Gesetz vom 9. Januar 1876) nicht unbeachtet bleiben.

Vgl. Entsch. in Civilf. Bd. 14 Nr. 15 S. 53 flg.

Hiervon ausgehend aber kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß das „Bildnis“ eines Menschen, also die getreue Wiedergabe seines Antlitzes und seiner sonstigen körperlichen Erscheinung, falls nicht eine Photographie in Frage steht (Gesetz vom 10. Januar 1876), an sich zunächst ein Werk der bildenden Künste darstellt, als solches unter dem Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1876 steht und prima facie nicht als ein zur Hervollkommnung oder Verschönerung industrieller Erzeugnisse bestimmtes Formgebilde oder „Muster“ bezeichnet werden kann. Freilich ergibt §. 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, daß es an sich nicht ausgeschlossen ist, auch ein Werk der zeichnenden, malenden oder plastischen Kunst als „Muster“ oder „Modell“ bezüglich der Schutzrechte zu behandeln, sobald dasselbe mit Genehmigung des Urhebers an Fabrikaten, Handwerks-Manufaktur- oder sonstigen industriellen Erzeugnissen nachgebildet wird, und insofern mag es denkbar sein, daß gelegentlich auch das Bildnis eines Menschen musterschutzfähig wird. In solchem Falle bedarf aber das gesetzliche Erfordernis der „Neuheit“ und „Eigentümlichkeit“ eines derartigen Musters besonders sorgfältiger und eingehender sachverständiger Würdigung. Denn der Regel nach wird sich die lebenswahre Reproduktion einer konkreten menschlichen Individualität, so wenig, wie diese selbst, vom

Gefichtspunkte des „Muster“-Begriffes als „neu“ oder als „eigentlich“ qualifizieren laſſen; handelt es ſich um eine eigentlich künstlerische Schöpfung, ſo werden dieſe Begriffserforderniſſe des „Neuen“ und „Eigentlichen“ nur höchſt ausnahmsweiſe, und handelt es ſich um photographiſche Abbildungen, werden ſie gar nicht anwendbar ſein. Vorliegenden Falles ſteht das „Bildnis“ eines Mitgliedes des Kaiſerlichen Hauſes in Frage. Derartige Bildniſſe photographiſcher wie künstlerischer Reproduktionsart befinden ſich notoriſch mannigfach im Verkehr, ſchmücken die Schaufenſter zahlreicher Läden, werden durch Illuſtration mittels der Preſſe im weitesten Umfange dem Publikum zugänglich gemacht. An dieſen Handelsartikeln haftet an ſich nichts von „Neuheit“ oder „Eigentlichkeit“. Anſcheinend will das Urteil entſcheidendes Gewicht auf die Huſarenuniform des Kronprinzen legen und ſpricht deſhalb von der „charakteriſtiſchen Totalität“ des Bildes. Soll damit gemeint ſein, daß der Kronprinz bis zur Eintragung des fraglichen Muſters in das Schutzregister noch nicht in Huſarenuniform abgebildet worden war, ſo mag hierdurch die „Neuheit“ der Darſtellung allenfalls motiviert ſein. Worin aber die „Eigentlichkeit“ der korrekten Abbildung einer Huſarenuniform oder eines ſolchergestalt uniformierten Prinzen liegen ſoll, iſt nicht abzusehen. Wäre es übrigens hier geſtattet, mit „Wahrscheinlichkeiten“ zu rechnen, ſo würde die Bemerkung am Platze ſein, daß Bildniſſe des Kronprinzen von Preußen in Huſarenuniform ſicherlich unmittelbar nach dem 15. Juni 1888 im Handel ebenſo allgemein verbreitet worden ſind wie vordem andere Bildniſſe deſſelben Prinzen.

Bei Gelegenheit der Erörterung der Übereinstimmung der Nachbildung mit dem Original erwähnt das Urteil beiläufig auch der Wappen, Umſchriften, Sinnsprüche und ſonſtigen Beiwerkes, mit welchem das Bildnis anſcheinend geſchmückt iſt. Inwieweit dieſes Beiwerk mit zum fraglichen „Muster“ gerechnet und als Element der „Neuheit“ oder „Eigentlichkeit“ verwertet werden ſoll, läßt ſich aus den Urteilsgründen nicht erſehen. Bei Feſtſtellung des Begriffes „Muster“ erwähnt ſie das Urteil nicht. An ſich wäre es nun ſehr wohl denkbar, daß ein Bildnis, welches für ſich allein weder als „neu“, noch als „eigentlich“ gelten könnte, durch Verbindung mit anderweitigem figürlichen Schmuck als Beſtandteil einer ſolchen zu-

sammengesetzten Konfiguration musterrechtlich wird. Dies setzt aber voraus, daß das Figurenwerk in seiner Gesamtheit die Hauptsache und das Bildnis nur einen Teil dieses Figurenwerkes darstellt. Ob dies der Fall, und ob bei solcher Anschauung des Gesamtbildes ein „neues“ und „eigentümliches“ Musterergebnis hervortritt, bedarf wiederum eingehender fachverständiger Prüfung. Das angebotene Urteil läßt in keiner Weise ersehen, ob tatsächlich die oben unterstellten Voraussetzungen vorliegen, und ob, wenn dies der Fall, dieselben die Begriffsmerkmale eines schutzfähigen Musters zu erfüllen geeignet sind.